

**DIE
JOHANNITER®**



Die Johanniter-Hilfsgemeinschaften

Johanniter-Hilfsgemeinschaft Bielefeld
Westfälische Genossenschaft des Johanniterordens

Satzung

der

Johanniter-Hilfsgemeinschaft

Bielefeld

§1 (Präambel)

Die Johanniter-Hilfsgemeinschaft ist ein Hilfswerk des Johanniterordens, das das Ziel hat, dem diakonischen Ordensauftrag eine breite Basis zu geben.

Dieses Hilfswerk besteht aus in sich selbständigen örtlichen Gemeinschaften, die jeweils Teil der regionalen Genossenschaft des Johanniterordens sind. Bei ihrer Tätigkeit richten sie sich nach den Satzungen und der Ordensregel des Johanniterordens, arbeiten mit anderen Werken und Gliederungen des Ordens zusammen und beteiligen maßgeblich den Kommendator der für sie zuständigen Genossenschaft, des Beauftragten sowie den Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften.

§2 (Name, Rechtsform und Sitz)

Die „Johanniter-Hilfsgemeinschaft Bielefeld“ – nachfolgend JHG genannt - liegt im Bereich der Genossenschaft Westfalen des Johanniterordens (nachfolgend Genossenschaft genannt), deren Teil sie ist.

Die JHG hat ihren Sitz in Bielefeld.

Die JHG ist ein nicht eingetragener Verein bürgerlichen Rechts im Sinne des § 54 des BGB.

§ 3 (Zweck)

Die JHG verfolgt im Rahmen der Satzungen des Johanniterordens und der Genossenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der satzungsgemäße Zweck der JHG ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie gemeinnütziger, mildtätiger und diakonischer Einrichtungen im In- und Ausland. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Praktische und geldliche Fürsorge für Kinder, Jugendliche, Eltern, Kranke, Behinderte, Heimatvertriebene und andere Hilfsbedürftige und Notleidende.
2. Hilfsleistungen für körperlich und wirtschaftlich Schwache innerhalb und außerhalb von Heimeinrichtungen.
3. Ergänzung der behördlichen Fürsorge in Einzelfällen oder Beteiligung an Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.
4. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Die JHG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der JHG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die JHG erfüllt ihre Aufgaben mit einem dem Auftrag des Johanniterordens verbundenen Kreis von Mitgliedern. Mitglieder der JHG gehören in der Regel einer der Kirchen an, die in der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen sind. Alle Mitglieder müssen den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der JHG achten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers bedarf diesem gegenüber keine Begründung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der JHG schädigt oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht zahlt.

Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Kündigung gegenüber der JHG zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

§5 (Mittelverwendung)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bank- und sonstigen Geschäftskosten der JHG werden von der JHG im Namen und für Rechnung der Genossenschaft geführt. Die Kontobezeichnungen lauten: Westfälische Genossenschaft wegen JHG Bielefeld. Die Genossenschaft soll dem Vorstand der JHG entsprechende Vollmachten erteilen, damit sie handlungsfähig ist.

Für Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen stellt die Genossenschaft auf Wunsch Bestätigungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung aus.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der Aufgaben nach §3 legt der Vorstand der JHG jährlich Rechenschaft gegenüber der Genossenschaft, der Mitgliedsversammlung und dem Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften ab.

§6 (Organe)

Organe der JHG sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§7 (Vorstand)

der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) weiteren Beisitzern, deren Zahl durch die Mitglieder festgelegt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß Mitglied des Johanniterordens sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl soll das Einvernehmen mit dem Kommendator über die in Aussicht genommene Kandidatur hergestellt werden. Der Gewählte wird dem

Kommendator zur Ernennung vorgeschlagen, der Kommendator ernennt dann die Vorstandsmitglieder. Kommt eine gültige Wahl nicht binnen einer angemessenen, vom Kommendator festgelegten Frist zustande, so kann dieser für die JHG eine vorläufige Regelung treffen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Leitung der JHG und die Führung seiner Geschäfte.
2. Die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes.
3. Die Entscheidung über Hilfeleistungen im Rahme der Aufgaben nach §3 und die Freigabe der hierfür notwendigen Mittel.
4. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Die Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Genossenschaft und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung hierüber gegenüber dem Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften.

Der Vorstand unterliegt den Weisungen des zuständigen Kommendators.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Mitglieder der JHG bzw. die JHG über das vorhandene liquide Vermögen hinaus zu verpflichten.

§8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (§7 Nr. 2) sowie des Berichtes über die ordnungsgemäße Mittelverwendung (§7 Nr. 5).
2. Die Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den nach §7 vorgeschriebenen Zeitabständen
5. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
6. Der Beschluss über den Vorschlag des Vorstandes zum Arbeitsprogramm.

Die Mitgliederversammlung wählt analog der Dauer der Wahl des Vorstandes einen Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüferausschuss, der die Jahresrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüft und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht gibt.

Entscheidungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters.

§9 (Satzungsänderung)

Änderungen der Satzung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und vom Kommendator der Genossenschaft zu genehmigen.

§10 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung der JHG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Genossenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 (Rechtsstreitigkeiten)

Streitigkeiten innerhalb der JHG werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein vom Kommendator der Genossenschaft bestimmtes Schiedsgericht entschieden.

§12 (Bestimmungen über das Vereinsrecht)

Auf die JHG finden im übrigen die Bestimmungen über das Vereinsrecht §§ 21 ff BGB, insbesondere hinsichtlich der Haftungseinschränkung der Mitglieder, Anwendung, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen oder vorstehend nicht anderes bestimmt ist.

Diese Satzung wurde am 09.02.2011 von der Mitgliederversammlung der Johanniter-Hilfsgemeinschaft Bielefeld beschlossen, vom Kommendator der Genossenschaft am 22.02.2011 genehmigt und dem Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften am 28.02.2011 zugeleitet.

gez. Dr. Koch
(Vorsitzender der JHG Bielefeld)

gez. von Bockum gen. Dolffs
(Kommendator der Genossenschaft
Westfalen)

(Stand Februar 2011)